SATZUNG des UNTERWASSERCLUBS REGENSBURG e. V.

Übersicht

8		N		

- § 2 SITZ UND GESCHÄFTSJAHR
- § 3 ZWECK
- § 4 ENTSTEHUNG DER MITGLIEDSCHAFT
- § 5 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT
- § 6 BEITRÄGE
- § 7 ORGANE
- § 8 DER VORSTAND
- § 9 DER VEREINSAUSSUSS
- § 10 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG
- § 11 AUFGABEN UND RECHTE DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG
- § 12 BESCHLÜSSE DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG
- § 13 AUFLÖSUNG
- § 14 GEMEINNÜTZIGKEIT
- § 15 SPORTTAUCHSCHEIN
- § 16 HAFTUNGSAUSSCHLUSS

§ 1 NAME

Der Verein trägt den Namen Unterwasser - Club Regensburg e.V. Er ist rechtsfähig durch Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Regensburg.

§ 2 SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

Der Verein hat seinen Sitz in Regensburg. Das Geschäftsjahr geht vom 1.1. bis zum 31.12.

§ 3 ZWECK

Als Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind zu betrachten:

- (1) Die Förderung eines regelmäßigen und geordneten Sportbetriebs sowie die Durchführung und Teilnahme an Sportveranstaltungen.
- (2) Die Durchführung von Lehrgängen.
- (3) Prüfung, Vorbereitung / Abnahme und Verleihung von Tauchsportabzeichen (siehe§15).
- (4) Der Verein kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Organisationen erwerben.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 4 ENTSTEHUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied kann jeder werden, der das 14. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Im Rahmen der Familienmitgliedschaft können Kinder mit Vollendung des 10. Lebensjahres Mitglied werden.
- (3) Die Aufnahme ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen.
- (4) Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (5) Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit. Er kann das Gesuch ohne Angabe von Gründen zurückweisen.
- (6) Ehrenmitgliedschaft entsteht auf Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 5 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

- (1) Bei Tod endet die Mitgliedschaft sofort.
- (2) Der Austritt aus dem Verein muß per Einschreiben dem 1. Vorsitzenden angezeigt werden. Mit Eingang der Anzeige erlöschen die Rechte aus der Mitgliedschaft, die Beitragspflicht bleibt jedoch bis zum Ablauf des laufenden Kalendervierteljahres bestehen. Der Austritt ist nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Aufnahme möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- (3) Den Ausschluss kann der Vereinsausschuss aus wichtigen Gründen jederzeit mit einfacher Mehrheit beschließen. Ein wichtiger Grund ist der Beitragsrück-stand trotz zweimaliger Mahnung für mehr als ein Kalenderhalbjahr. Mitglieder, die vorsätzlich und in erheblicher Weise den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln, sein Ansehen schädigen oder durch ihr Verhalten die geregelte Vereinsarbeit gefährden, können durch Beschluss des Vereinsaus-schusses aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Gründe für den Ausschluss sind dem Beteiligten per Einschreiben mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb vier Wochen nach Zugang der Mitteilung die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet dann mit 2/3 Mehrheit auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet, endgültig über den Ausschluss. Der Ausschluss wird mit dem Zugang des Beschlusses der Mitgliederversammlung wirksam. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss schon vor Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären.

§ 6 BEITRÄGE

Über die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge entscheidet der Vereinsausschuss. Die Beiträge sind vierteljährig zu entrichten und sind jeweils am ersten Tag des Quartals fällig. Erforderlichenfalls kann der Vereinsausschuss beschließen, außerordentliche Beiträge auch in Form von Arbeitsleistungen für den Verein in bestimmten Zeitabständen zu fordern.

In besonderen Fällen kann Mitgliedern auf Antrag vom Vorstand die Beitragszahlung ermäßigt oder gestundet werden.

Ehrenmitglieder sind von der Leistung aller Beiträge befreit.

§ 7 ORGANE

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

Seite 2 von 5	
50100 = 1011 5	

§ 8 DER VORSTAND

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 3. Vorsitzenden, der gleichzeitig das Amt des Rechnungsführers ausübt.
- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.
- (2) Jeweils ein Vorstandsmitglied ist vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das von jedem Mitglied eingesehen werden darf.
- (5) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ist vom Vereinsausschuss innerhalb 21 Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzuzuwählen.
- (8) Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Er darf Geschäfte bis zum Betrag von Euro 1.000.--, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art, einschließlich der Aufnahme von Belastungen, ausführen. Für Geschäftsvorfälle, die darüber hinausgehen, bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses oder der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (9) Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden.

§ 9 DER VEREINSAUSSUSS

Der Vereinsausschuss besteht aus:

- a) dem Vorstand
- b) dem Rechnungsführer
- c) dem 1. und 2. Schriftführer
- d) dem 1. und 2. und 3. Trainer
- e) dem 1. und 2. und 3. Gerätewart
- f) dem 1. und 2. Veranstaltungswart
- g) dem Web-Administrator
- (1) Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand
- (2) Er ist insbesondere für die Entscheidungen nach § 4, 5 und 6 der Satzung verantwortlich. im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.
- (3) Der Vereinsausschuss kann bestimmte Aufgaben einem oder mehreren Mitgliedern übertragen.
- (4) Der Vorstand leitet die Ausschusssitzungen. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Sitzungsleiter sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet spätestens 3 Monate nach Ende des Geschäftsjahres statt.
- (2) Diese Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich einzuberufen.
- (3) Anträge zur Tagesordnung müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingehen.
- (4) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muß sie ferner auf Veranlassung von mindestens 1/5 aller Mitglieder bzw. auf einstimmigen Beschluss des Vereinsausschusses einberufen. Für diese Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe 10 Tage vorher an die Mitglieder erfolgt. Anträge zur Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen fünf Tage vor dem Versammlungstag schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Jede so berufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

,	
C '. 2 F	
Seite 3 von 5	

- (5) Die Versammlungsleitung obliegt dem 1. Vorsitzenden.
- (6) Zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und die anschließende Wahl des 1. Vorsitzenden ist aus der Versammlung ein Versammlungsleiter zu bestellen. Nach der Wahl des 1. Vorsitzenden über-nimmt dieser selbst die Versammlungsleitung.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nicht anders bestimmt.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Die Abstimmung über Wahlen erfolgt durch Stimmzettel. Sie kann auf einstimmigen Beschluss der Versammlung durch Handzeichen erfolgen.

§ 11 AUFGABEN UND RECHTE DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Sie bestimmt die Grundzüge des Vereinslebens.
- (2) Ihr sind der Geschäftsbericht des Vorstandes, der Bericht des Rechnungsführers und der Kassenprüfer vorzulegen.
- (3) Ihr obliegt die Entlastung des Vorstandes und des Vereinsausschusses.
- (4) Sie wählt den Vorstand, die Mitglieder des Vereinsausschusses und zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder dem Vereinsausschuss angehören dürfen.
- (5) Sie beschließt Satzungsänderungen sowie alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind und ernennt Ehrenmitglieder.

§ 12 BESCHLÜSSE DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar sind alle aktiven und passiven Mitglieder sowie Ehrenmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18.Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck, mit einer vierwöchigen Frist einberufenen, Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 Stimmehrheit notwendig.
- (5) Kommt ein Beschluss nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (6) Beschlüsse über die Satzungsänderung und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
- (7) Satzungsänderungen, welche die im § 3 der Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes.

§ 13 AUFLÖSUNG

Im Falle der Vereinsauflösung, Aufhebung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks ist das Vereinsvermögen der Stadt Regensburg zu übereignen mit der Maßgabe, dass die übereigneten Vermögenswerte zur Förderung des Wassersports im Rahmen des in § 3 genannten Vereinszwecks unmittelbar und ausschließlich verwandt werden.

§ 14 GEMEINNÜTZIGKEIT

-	11	N (C) 44 1 1 1	Vereins dürfen nu	C** 1' 4	O.	71		1 4 1	
1		Militel des	Vereing diirten nii	r nir die sar	ziingemakigen	z weci	ce verwenc	iet werde	en
1	1,	IVIIIII GCS	V CI CIIIS GUITCII IIU	i iui uic sau	dungsinabigon .			ict weite	UII.

(2)	Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, auch keine sonstigen
	Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Seite 4 von 5	

- (3) Die Mitglieder haben bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.
- (4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 15 SPORTTAUCHSCHEIN

Jedes neu eintretende Mitglied, das aktiv am Sport innerhalb des Clubs teilnimmt, soll das DTSA in Bronze oder den OWD von Padi oder eine gleichwertige, allgemein anerkannte Ausbildung anderer Ausbildungsorganisationen erwerben.

§ 16 HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die Beteiligung an den Veranstaltungen des Vereins einschließlich der Benutzung von Geräten und Anlagen erfolgt auf ausschließliche Gefahr des einzelnen Mitglieds oder Gastes.

Der Verein lehnt bei Fahrlässigkeit jede Haftung für sich und seine Mitglieder ab.

Regensburg, den 29. Oktober 2021

Ben Schmidt Norbert Huss
1. Vorsitzender 2. Vorsitzender

Geschäftsstelle: Postfach 120531

93027 Regensburg

Seite 5 von 5